

GEMEINDEVERSAMMLUNG

POLITISCHE GEMEINDE

Freitag, 14. Juni 2024, 20.00 Uhr Mehrzweckraum im Schulhaus Ankacker

Traktandenliste und Beleuchtender Bericht

Zur Behandlung gelangen die folgenden Geschäfte:

	Inhaltsübersicht	Seite
		1-2
1.	Aufhebung des Fonds "Imprägniergesellschaft", Saldierung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2092.00, Verwendung des Saldos	3-6
2.	Aufhebung des Fonds "Kulturkommission Volken", Saldierung der Sonderrechnung Konto- Nr. 2092.01, Verwendung des Saldos	7-8
3.	Genehmigung der Jahresrechnung 2023 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken	9-14
4.	Friedhof- und Bestattungswesen, Anpassung Anschlussvertrag, Übertragung Bestattungsamt auf Flaach	15-17
5.	Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz	18
	Im Anschluss an die Gemeindeversammlung: Apéro	

Der Gemeinderat freut sich auf Ihr Erscheinen.

Aktenauflage

Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten liegen ab Dienstag, 14. Mai 2024 während den Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Die Unterlagen können auch von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden. Jedem Haushalt wird zudem eine Papierversion des Beleuchtenden Berichts zugestellt.

Stimmrecht

In der Gemeindeversammlung sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind, stimmberechtigt.

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz (GG)

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Rechtsmittel

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen, Schlossgasse 14, 8450 Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG).
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist.

Der Gemeinderat

Traktandum 1:

Aufhebung des Fonds "Imprägniergesellschaft", Saldierung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2092.00 Verwendung des Saldos

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderats an die Gemeindeversammlung:

Der Fonds "Imprägniergesellschaft" wird aufgehoben, unter gleichzeitiger Saldierung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2092.00. Der Saldo wird wie folgt verwendet:

- a) An die Politische Gemeinde Volken: 1/3 von CHF 35'775.25, d.h. CHF 11'925.08, zur Abgeltung der aus der Untersuchung und Überwachung der Altlasten entstandenen Kosten für den Standort KbS Nr. 0043/I.0002.
- b) An die Unterhaltsgenossenschaft Volken: Den Rest (ca. CHF 55'475.67), für den zukünftigen Unterhalt der landwirtschaftlichen Bodenverbesserungsanlagen im Einzugsgebiet der Genossenschaft.

Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag ab, bleibt das Fondsvermögen ungenutzt bei der Gemeinde und kann dem vorgegebenen Verwendungszweck nicht zugeführt werden. In diesem Fall hätte sich der Gemeinderat mittels Stimmrechtsbeschwerde an den Bezirksrat zu wenden, welcher dann über die Verwendung entscheidet.

Beleuchtender Bericht

Die Gemeinde ist Eigentümerin der Grundstücke in der Gemeinde Volken, Kataster-Nrn. 383, 323 und 704.

Belasteter Standort (KbS) Nr. 0043/I.0002

Ein Teil des Grundstückes Kataster-Nr. 383 (altes Turnhüsli) ist als Betriebsstandort im Kataster der belasteten Standorte (KbS) mit der Nr. 0043/I.0002 verzeichnet. Am 03.01.1910 wurde die Imprägniergesellschaft Volken gegründet. Im Hinblick auf diese Gründung hat die Gemeinde der Gesellschaft den benötigten Teil des Grundstückes Kataster-Nr. 383 unentgeltlich zur Nutzung überlassen. Weil die Gründung mit formellen Mängeln behaftet war, galt die Imprägnieranstalt nicht wie angedacht als Aktiengesellschaft, sondern als einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff OR.

Der Betriebsstandort bestand aus einer Hütte, in der von 1910 bis ca. 1989 "Reb- und Holzstickel" imprägniert wurden. Die Hütte hatte ein Untergeschoss mit einem Betonboden. In diesem befand sich ein Ofen, der mit Holz betrieben und zur Erhitzung des Imprägnieröls genutzt wurde. Die Holzstickel wurden im Erdgeschoss 24 Stunden in das Imprägnieröl eingelegt und danach weitere 24 Stunden auf ein schräg stehendes Tropfbrett aufgelegt. Das überschüssige Öl floss wieder in den Ölkessel zurück. Anschliessend wurden die Stickel auf dem, mit Sägespänen ausgelegten, Vorplatz abgelegt, um allfällige Ölreste durch das Sägemehl aufnehmen zu lassen. Das Sägemehl wurde regelmässig im Ofen verbrannt. Es wird von einem Verbrauch von drei bis sechs Fässern Kreosotöl pro Jahr ausgegangen.

Belasteter Standort (KbS) mit der Nr. 0043/D.0002

Auf einem Teil des Grundstückes Kataster-Nr. 383 befand sich die ehemalige Deponie "Ebnet". Dieser Standort ist im KbS mit der Nr. 0043/D.0002 verzeichnet. Im Bereich des Ablagerungsstandortes wurde von ca. 1920 bis 1940 Kies abgebaut. Anschliessend wurde die Grube mit Hauskehricht, Grünabfällen, Bauschutt und Aushubmaterial aufgefüllt. Zwischen 1954 und 1966 wurden im Bereich der ehemaligen Deponie der Schulsportplatz und ein Clubhaus eingerichtet. Die Deponie wurde längstens bis 1966 betrieben.

Belasteter Standort (KbS) mit der Nr. 0043/D.0001

Auf Teilen der Grundstücke Kataster-Nrn. 323 und 704 befand sich die ehemalige Deponie "Ebnet". Dieser Standort ist im KbS mit der Nr. 0043/D.0001 verzeichnet. Im Bereich des Ablagerungsstandortes hat der Kiesabbau und das Auffüllen der Kiesgrube mit Hauskehricht, Grünabfällen, Bauschutt und Aushubmaterial zwischen 1944 und 1982 stattgefunden. Nach einem Grossbrand in den 1960er-Jahren wurden die verbrannten landwirtschaftlichen Abfälle in der ehemaligen Grube entsorgt.

Untersuchung der belasteten Standorte

Auf Anordnung des Kantons hat Volken die oben beschriebenen Standorte untersuchen lassen. Im Anschluss wurden die Ergebnisse dem Kanton eingereicht. Gestützt darauf hat die Baudirektion folgendes verfügt:

- Der Standort Nr. 0043/D.0001 auf den Grundstücken Kataster-Nrn. 323 und 704 gilt als belastet und ist überwachungsbedürftig.
- Der Standort Nr. 0043/D.0002 auf dem Grundstück Kataster-Nr. 383 gilt als belastet und ist überwachungsbedürftig. Die Schüttung im Bereich des Sportplatzes auf dem Grundstück Kataster-Nr. 383, wird unter der Nr. 0043/D.N0002 als neuer belasteter Standort ohne schädliche oder lästige Einwirkungen, eingetragen.
- Der Standort Nr. 0043/I.0002 auf dem Grundstück Kataster-Nr. 383 gilt als belastet und ist überwachungsbedürftig.

Überwachung der belasteten Standorte

Volken hat auf Anordnung des Kantons ein Konzept für die Überwachung der belasteten Standorte erstellt und das Monitoring gestartet. Ende Dezember 2024 müssen dem Kanton die Ergebnisse dieser Überwachung eingereicht werden. Dieser entscheidet dann, ob die Überwachung eingestellt, weitergeführt oder andere Massnahmen angeordnet werden.

Kosten für die Untersuchung und Überwachung

Für die oben beschriebenen Altlastenuntersuchungen und Überwachungen hat die Gemeinde bisher Steuergelder von CHF 41'273.45 aufgewendet. An diese Aufwendungen hat Volken aus dem VASA Altlasten-Fonds des Bundes einen Beitrag von CHF 13'391.80 erhalten. Die Zusammenstellung zeigt folgendes Bild:

Konto	Massnahme	Betrag in CHF
7690.5030.01	Voruntersuchungen Betriebs- und Ablagerungsstandorte	41'273.45
7690.5030.02	Monitoring Betriebs-und Ablagerungsstandorte	7'893.60
	Zwischentotal	49'167.05
	abzüglich VASA-Beiträge	13'391.80
	Total Ausgaben Gemeinde	35'775.25

Kostenbeteiligung des Verursachers

Das Umweltschutzgesetz bestimmt, dass der Verursacher die Kosten der Sanierung zu tragen hat. Sind bei einem Sanierungsfall mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Verursacheranteilen. Dabei wird in erster Linie der Verhaltensstörer (eigentlicher Verursacher) und erst sekundär der Zustandsstörer (im vorliegenden Fall die Gemeinde) herangezogen.

Eine Solidarhaftung unter verschiedenen Störern gibt es nicht. Daraus ergibt sich, dass bei Sanierungsfällen, in denen der Verhaltensstörer nicht zur Kostentragung herangezogen werden kann, die Sanierungskosten nicht einfach auf den Zustandsstörer bzw. die übrigen Störer überwälzt werden können.

Die daraus entstehenden Ausfallkosten muss das Gemeinwesen tragen. In diesen Fällen kann der Kanton vom Bund gestützt auf die Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA) einen Teil der Sanierungskosten zurückverlangen.

Kostenbeteiligung Imprägniergesellschaft

Per 04.06.2018 hat sich die Imprägniergesellschaft aufgelöst. Anlässlich der Auflösung wurde beschlossen, dass das nach der Liquidation verbleibende Vermögen mit Bedingungen auf die Gemeinde Volken übertragen wird.

Sonderrechnung

Am 13.07.2018 sind bei der Gemeinde als Liquidationsergebnis CHF 64'890.10 von der Imprägniergesellschaft eingegangen. Per 01.01.2023 belief sich der Saldo auf CHF 67'400.75.

Für diesen Fonds wird seit 2018 gemäss § 91 GG unter dem Konto-Nr. 2092.00 eine Sonderrechnung geführt, welche Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde ist. Der Fonds stellt eine Schuld der Gemeinde gegenüber der Sonderrechnung dar. Der Fonds wird jährlich verzinst. Der Zinsfuss entspricht demjenigen der internen Verzinsung.

Zweckbestimmung Fondsvermögen

Das Fondsvermögen darf ausschliesslich für den vorgegebenen Zweck verwendet werden. Es darf nicht zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs der Gemeinde beigezogen werden. Die von der Imprägniergesellschaft erlassenen Zweckbestimmungen lauten wie folgt:

- Die übergebenen Aktiven werden von der Politischen Gemeinde Volken zur Deckung der altlastenrechtlichen Kosten, die über ihren selber zu tragenden Zustandsstöreranteil in Höhe von 20 % hinausgehen, verwendet (Verhaltensverursacheranteil; 80 % der gesamten altlastenrechtlichen Kosten).
- Übersteigt der Verhaltensverursacheranteil die von der Politischen Gemeinde Volken übernommenen Aktiven, besteht für dieselbe die Möglichkeit, beim Kanton Zürich gestützt auf Art. 32d Abs. 4 des Umweltschutzgesetzes ein Gesuch um Kostenverteilung zu stellen.
- Unterschreiten die Kosten die übernommen Aktiven, wird der übrigbleibende Betrag von der Politischen Gemeinde Volken an die Unterhaltsgenossenschaft Volken überwiesen.

Unterhaltsgenossenschaft Volken

Die Unterhaltsgenossenschaft ist eine öffentlich-rechtliche Genossenschaft gemäss §§ 49 ff und § 100 ff. des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes. Die Genossenschaft sorgt für den regelmässigen Unterhalt der landwirtschaftlich genutzten Wege und Strassen im Einzugsgebiet.

Kostenverteiler

Die gesamthaft auf die drei Standorte entfallenen Untersuchungs- und Überwachungskosten von netto CHF 35'775.25 können nicht detailliert den einzelnen Standorten zugewiesen werden. Daher wurde jedem Standort jeweils ein Drittel der Nettokosten und somit je CHF 11'925.08 zugewiesen. Um dem von der Imprägniergesellschaft aufgestellten Kostenteiler so gut wie möglich zu entsprechen, sollen zwei Drittel durch die Gemeinde (CHF 23'850.16) und ein Drittel (CHF 11'925.08) durch den Fonds der Imprägniergesellschaft getragen werden.

Haltung der Unterhaltsgenossenschaft

Die Unterhaltsgenossenschaft wurde eingeladen, ihre Stellungnahme zu diesem Geschäft abzugeben. Diese hat sich wie folgt vernehmen lassen:

"Die UHG ist inzwischen die einzig verbliebene landwirtschaftliche Genossenschaft, der der Betrag aus der Imprägniergenossenschaft zugutekommen kann. Eine andere Verwendung sieht der Vorstand der UHG nicht, weshalb er den Erlös aus der Aufhebung der Imprägniergenossenschaft für den Unterhalt der Flurstrassen, der Wanderwege und Drainagen auf dem Gemeindegebiet einsetzen wird. Der Vorstand ist mit der Aufhebung einverstanden."

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Bezugnehmend auf Geschäft Nr. 75 vom 08.04.2024 des Gemeinderates wurde ein Antrag an die Gemeinde erstellt. Die Aufhebung des Fonds Imprägniergesellschaft und Saldierung der Sonderrechnung. Die RPK hat dies zur Prüfung erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Anpassungen sinnvoll und angemessen sind.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken bestätigt ihr Einverständnis und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme.

Traktandum 2:

Aufhebung des Fonds "Kulturkommission Volken", Saldierung der Sonderrechnung Konto-Nr. 2092.01, Verwendung des Saldos

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Der Fonds "Kulturkommission Volken" wird aufgehoben. Die Sonderrechnung Konto-Nr. 2091.01 wird saldiert. Der Saldo wird in den ordentlichen Gemeindehaushalt übertragen.

Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates ab, bleibt der Fonds bestehen und wird gemäss der Zweckbestimmung weiterverwendet. Die Entnahmen werden durch den Gemeinderat beschlossen. Sobald das Fondsvermögen so niedrig ist, dass der Zweck nicht mehr verfolgt werden kann, wird der Fonds durch den Gemeinderat aufgehoben.

Beleuchtender Bericht

Vom 10.09. bis 12.09.1982 wurde das Schulhaus Ankacker eingeweiht. Für diesen Anlass hat der Gemeinderat der Schule drei Fahnen geschenkt (Schweizerfahne, Zürcher Fahne und Volkener Wappen). Die Kosten für diese Fahnen beliefen sich auf CHF 2'500.00. Weiter hat der Gemeinderat einen Kredit von CHF 2'500.00 für den Apéro bewilligt (GRB Nr. 324 vom 11.05.1982).

Das Protokoll des Gemeinderates (GRB-Nr. 564 vom 13.04.1983) enthält zu diesem Thema den folgenden Eintrag:

"Von der Gemeindeversammlung wurde beschlossen, mit dem Reingewinn der Schulhauseinweihung vom September 1982 für die Bevölkerung jedes Jahr einen Gemeindeanlass zu organisieren. Zu diesem Zweck wurde die Bildung einer Kommission beschlossen, die aus Abgeordneten von Gemeinderat, Schulpflege, RPK, Militärschützenverein und Frauchenchor besteht."

In den Protokollen der Gemeindeversammlungen ist jedoch nichts Entsprechendes verzeichnet.

Die Kulturkommission besteht nach wie vor. Diese organisiert den Neujahrs-Apéro, die 1. August-Feier, die Advents-Fenster, das Wildessen, den Bannumgang und das Strassenfest. Bezüglich dieser Kommission bestehen keine Reglemente, worin die Aufgaben und Kompetenzen geregelt wären. Weil der Gemeindepräsident Mitglied dieser Kommission ist, kann diese im Umfange der dem Gemeindepräsidenten zustehenden Kompetenzen, Ausgaben bis CHF 5'000.00 beschliessen.

Sonderrechnung

Der Reingewinn von der Schulhauseinweihung wurde in den Fonds "Kulturkommission Volken" eingelegt. Für diesen Fonds wird unter der Konto-Nr. 2092.01 eine Sonderrechnung gemäss § 91 GG geführt, welche Bestandteil der Jahresrechnung der Gemeinde ist. Per 31.12.2023 belief sich der Saldo auf CHF 4'760.35. Der Fonds stellt eine Schuld der Gemeinde gegenüber der Sonderrechnung dar. Der Fonds wird jährlich verzinst. Der Zinsfuss entspricht demjenigen der internen Verzinsung.

Die Kulturausgaben von jährlich ca. CHF 2'000.00 wurden bisher dem steuerfinanzierten Konto-Nr. 3290.3120.00 und nicht dem genannten Fonds belastet.

Zum Ausgleich der durch den Steuerhaushalt bisher bezahlten Kulturausgaben von jährlich ca. CHF 2'000.00 wird beantragt, den Fonds aufzuheben, die Sonderrechnung Konto-Nr. 2092.01 zu saldieren und den Saldo in den ordentlichen Gemeindehaushalt zu übertragen.

Lehnt die Gemeindeversammlung den Antrag des Gemeinderates ab, bleibt der Fonds bestehen und wird gemäss der Zweckbestimmung weiterverwendet. Die Entnahmen werden durch den Gemeinderat beschlossen. Sobald das Fondsvermögen so niedrig ist, dass der Zweck nicht mehr verfolgt werden kann, wird der Fonds durch den Gemeinderat aufgehoben.

Haltung der Kulturkommission

Die Kulturkommission hat den Antrag des Gemeinderates zustimmend zur Kenntnis genommen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Bezugnehmend auf Geschäft Nr. 77 vom 08.04.2024 des Gemeinderates wurde ein Antrag an die Gemeinde erstellt. Die Aufhebung des Fonds Kulturkommission Volken und Saldierung der Sonderrechnung. Die RPK hat dies zur Prüfung erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Anpassungen sinnvoll und angemessen sind.

Die Rechnungsprüfungskommission Volken bestätigt ihr Einverständnis und empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme.

Traktandum 3:

Genehmigung der Jahresrechnung 2023 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Jahresrechnung 2023 wird mit den folgenden Eckdaten wird genehmigt (Beträge in CHF):

		Rechnung 2023
Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	1'826'767.68
	Gesamtertrag	1'810'680.53
	Aufwandüberschuss	16'087.15
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	364'416.42
	Einnahmen	84'081.10
	Nettoinvestitionen	280'335.32
IR Finanzvermögen	Ausgaben	0.00
	Einnahmen	0.00
	Nettoinvestitionen	0.00

Lehnt die Gemeindeversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung ab, hat dies keine direkten rechtlichen Folgen. Eine Ablehnung entspricht lediglich einer politischen Missfallensbekundung.

Beleuchtender Bericht

Die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Volken liegen zur Abnahme vor.

Die Erfolgsrechnung weist folgende Beträge aus (in CHF):

Funktionale Gliederung		Rechnung 2023		Budget 2023	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	Allgemeine Verwaltung	399'388.22	181'512.40	479'250.00	104'000.00
1	Öffentliche Ordnung und	116'384.71	8'098.05	121'900.00	4'400.00
	Sicherheit				
2	Bildung	1'852.25	0.00	2'000.00	0.00
3	Kultur, Sport und Freizeit	34'450.76	8'145.75	23'500.00	0.00
4	Gesundheit	195'097.38	0.00	217′300.00	0.00
5	Soziale Sicherheit	283'019.07	108'123.60	388'550.00	161'600.00
6	Verkehr und	168'458.00	82'863.71	190'200.00	87'000.00
	Nachrichtenübermittlung				
7	Umweltschutz und	217'435.32	146'432.45	277'600.00	164'500.00
	Raumordnung				
8	Volkswirtschaft	26'258.77	49'635.40	29'200.00	38'600.00
9	Finanzen und Steuer	384'423.20	1'225'869.17	464'200.00	1'593'600.00
	Aufwandüberschuss	0.00	16'087.15	0.00	40'000.00
	Gesamtergebnis	1'826'767.68	1'826'767.68	2'193'700.00	2'193'700.00

Erfolgsrechnung

	Rechnung 2023	Budget 2023	Abweichung
Aufwand	1'826'767.68	2'193'700.00	-366'932.32
Ertrag	1'810'680.53	2'153'700.00	-343'019.47
Aufwandüberschuss	16'087.15	40'000.00	-23'912.85

Die Erfolgsrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'826'767.68 und einem Ertrag von CHF 1'810.860.53 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'087.15 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 40'000.00.

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2023	Budget 2023
Ausgaben	364'416.42	536′700.00
Einnahmen	84'081.10	40'000.00
Nettoinvestitionen	280'335.32	496'700.00

Die Investitionsrechnung zeigt Nettoinvestitionen von CHF 280'335.32. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von CHF 496'700.00. Es wurden Vorhaben im Umfange von CHF 216'364.68 nicht umgesetzt.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen zeigt folgendes Bild (in CHF):

	Rechnung 2023	Budget 2023
Ausgaben	0.00	115′000
Einnahmen	0.00	600'000
Nettoinvestitionen	0.00	485'000

Im Finanzvermögen wurden weder Investitionen getätigt, noch Beiträge eingenommen.

Sonderrechnungen

Alle Zuwendungen, die der Gemeinde zur Verwaltung von Mitteln im Interesse Dritter oder zur Erfüllung eines bestimmten Zwecks übergeben wurden, werden als Sonderrechnungen geführt. Sonderrechnungen stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde dar.

Die Sonderrechnungen weisen per Rechnungsabschluss die folgenden Bestände aus (Beträge in CHF):

Konto	Bezeichnung	Zweck	Saldo	Saldo 2022
2910.01	Forstreservefonds	Unterhalt Forst	20'579.90	20'579.90
2092.00	Imprägniergesellschaft	Altlastensanierung	67'004.75	66'932.00
2092.01	Kulturkommission	Finanzierung kulturelle Anlässe	4'760.35	4'852.45
	Total		92'345.00	92'364.35

Spezialfinanzierungen

Bei den Spezialfinanzierungen handelt es sich um zweckgebundene Mittel für die Kommunalbetriebe Wasserversorgung, Siedlungsentwässerung und Abfallentsorgung. Die Spezialfinanzierungen stellen Verbindlichkeiten der Gemeinde dar.

Die Spezialfinanzierungen weisen per Rechnungsabschluss die folgenden Bestände aus (Beträge in CHF):

		2023	2022
2900.10	Spezialfinanzierung Wasserwerk	553'717.35	534'696.10
2900.20	Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	141'469.27	133'395.12
2900.30	Spezialfinanzierung Abfallwirtschaft	52'323.55	46'014.51
	Total	747'510.17	714'105.73

Bilanz / Eigenkapital

Die Bilanz weist Aktiven und Passiven von je CHF 6'888'123.96 aus (Vorjahr: CHF 6'919'905.78). Das zweckfreie Eigenkapital beträgt nach Verbuchung des Aufwandüberschusses neu CHF 2'704'414.52 (Vorjahr: CHF 2'720'501.67).

Bericht des Gemeinderates

Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung wie folgt Bericht zur Jahresrechnung 2023:

Kurz und bündig

Die Jahresrechnung schliesst bei einem Aufwand von CHF 1'826'767.68 und einem Ertrag von CHF 1'810'680.53 mit einem Aufwandüberschuss von CHF 16'087.15 und somit um CHF 23'912.85 besser ab, als budgetiert.

Der budgetierte Gesamtaufwand von CHF 2'193'700.00 ist mit CHF 1'826'767.68 um CHF 366'932.32 tiefer ausgefallen. Dieser Minderaufwand resultierte in der Hauptsache aus den folgenden Bereichen:

Bereich	
0 Allgemeine Verwaltung	-CHF 157'374.18
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	-CHF 9'213.34
2 Bildung	-CHF 147.75
4 Gesundheit	-CHF 22'202.62
5 Soziale Sicherheit	-CHF 52'054.53
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung	-CHF 17'605.61
7 Umweltschutz und Raumordnung	-CHF 42'097.13
8 Volkswirtschaft	-CHF 13'976.63

0 Allgemeine Verwaltung

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 479'250.00 wurde mit CHF 399'388.22 um CHF 79'861.78 unterschritten. Gleichzeitig konnte der budgetierte Ertrag von CHF 104'000.00 um CHF 77'512.40 auf CHF 181'512.40 gesteigert werden.

Die Aufwandminderung ist auf die flächendeckenden Sparmassnahmen in der allgemeinen Verwaltung zurückzuführen. Die Ertragssteigerung ist hauptsächlich auf die Aufarbeitung und Fakturierung von pendenten Bauvorhaben zurückzuführen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 157'374.18 ab.

Investitionsrechnung

Die budgetierten Investitionsausgaben von CHF 20'100.00 wurden mit CHF 14'323.95 um CHF 5'776.05 unterschritten. Diese Unterschreitung resultierte in der Hauptsache aus Minderkosten für das Projekt "Neugestaltung Gemeindehausplatz".

1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 121'900.00 wurde mit CHF 116'384.71 um CHF 5'515.29 unterschritten. Gleichzeitig konnte der budgetierte Ertrag von CHF 4'400.00 um CHF 3'698.05 auf CHF 8'098.05 gesteigert werden.

Die Aufwandminderung ist in der Hauptsache auf tiefere Kosten bei der Nachführung des amtlichen Vermessungswerkes sowie bei der Schutzraumplanung zurückzuführen. Die Ertragssteigerung ist hauptsächlich auf mehr Gebühren für Amtshandlungen und Kantonsbeiträge zurückzuführen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 9'213.34 ab.

Investitionsrechnung

Die budgetierten Investitionsausgaben von CHF 28'000.00 wurden mit CHF 20'427.15 um CHF 7'572.85 unterschritten. Diese Unterschreitung resultierte in der Hauptsache aus der Sistierung des Projektes "Gemeinschaftsschiessanlage Talacker".

3 Kultur, Sport und Freizeit

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 23'500.00 wurde mit CHF 34'450.76 um CHF 10'950.76 überschritten. Diese Überschreitung resultierte in der Hauptsache aus Abklärungen für die Zusammenlegung der Schiessanlagen (Projekt Gemeinschaftsschiessanlage Talacker). Im Gegenzug konnten nicht budgetierte Einnahmen von CHF 8'145.75 erzielt werden (Rückerstattungen für das Projekt "Gemeinschaftsschiessanlage Talacker").

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Mehrkosten von CHF 2'805.01 ab.

Investitionsrechnung

In diesem Bereich wurden weder Investitionen getätigt noch Beiträge eingenommen.

4 Gesundheit

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 217'300.00 wurde mit CHF 195'097.38 um CHF 22'202.62 unterschritten. Diese Unterschreitung resultierte in der Hauptsache aus Minderaufwendungen an die Pflegefinanzierung für die Einwohner in Alters- und Pflegeheimen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 22'202.62 ab.

Investitionsrechnung

Für das nicht budgetierte Projekt "Investitionen Alterswohnheim Flaachtal" wurde ein Kostenanteil von CHF 3'303.23 ausgerichtet. Das Budget wurde in diesem Betrag überschritten.

5 Soziale Sicherheit

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 388'500.00 wurde mit CHF 283'019.07 um CHF 105'530.93 unterschritten. Der budgetierte Ertrag von CHF 161'600.00 wurde mit CHF 108'123.60 ebenfalls um CHF 53'476.40 unterschritten.

Die Aufwandunterschreitung sowie die tieferen Einnahmen sind in der Hauptsache auf tiefere Fallzahlen und somit tiefere Rückerstattungen im Sozialbereich zurückzuführen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 52'054.53 ab.

Investitionsrechnung

In diesem Bereich wurden weder Investitionen getätigt noch Beiträge eingenommen.

6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 190'200.00 wurde mit CHF 168'458.00 um CHF 21'742.00 unterschritten. Der budgetierte Ertrag von CHF 87'000.00 wurden mit CHF 82'863.71 ebenfalls um CHF 4'136.29 unterschritten.

Die Aufwandsunterschreitung resultierte in der Hauptsache aus tieferen Kosten für Reinigung und Unterhalt der Gemeindestrassen. Die Mindereinnahmen resultierten aus tieferen Einnahmen aus dem kantonalen Strassenfonds.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 17'605.61 ab.

Investitionsrechnung

Die budgetierten Investitionen von CHF 61'500.00 für die Projekte "Sanierung der Ortsdurchfahrt Volken (Flaachtalstrasse)" sowie "Sanierung des Mühleweges" wurden mit CHF 60'661.89 um CHF 838.11 unterschritten.

7 Umweltschutz und Raumordnung

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 277'600.00 wurde mit CHF 217'435.32 um CHF 60'164.68 unterschritten. Gleichzeitig wurde der budgetierte Ertrag von CHF 164'500.00 mit CHF 146'432.45 um CHF 18'067.55 unterschritten.

Die Aufwandunterschreitung resultierte in der Hauptsache aus einem tieferen Unterhalt für die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung. Die Mindereinnahmen resultierten aufgrund der Senkung der Tarife für Wasser und Abwasser aus tieferen Gebühreneinnahmen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 42'097.13 ab.

Investitionsrechnung

Die budgetierten Investitionen von CHF 412'100.00 wurden mit CHF 265'700.20 um CHF 146'399.80 unterschritten. Die budgetierten Einnahmen von CHF 40'000.00 wurden mit CHF 84'081.10 um CHF 44'081.10 überschritten.

Die Aufwandsunterschreitung resultiert in der Hauptsache aus der Verschiebung von Projekten auf das Jahr 2024 (Bsp. Projekt "Ersatz Zuleitung Hydrant Nr. 22" CHF 50'000.00, Projekt "Massnahmen Naturgefahren CHF 40'000.00); durch tiefere Projektkosten (Bsp. Projekt "Ersatz Hydrantenleitung Mühleweg – CHF 14'800.00", Projekt "Erschliessung Breite" -CHF 23'800.00).

Die Mehreinnahmen resultierten in der Hauptsache aus mehr Anschlussgebühren in den Bereichen Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung sowie durch die Einnahme von VASA-Beiträgen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich mit Minderkosten von CHF 190'480.90 ab.

8 Volkswirtschaft

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 29'200.00 wurde mit CHF 26'258.77 um CHF 2'941.23 unterschritten. Gleichzeitig konnten die budgetierten Einnahmen von CHF 38'600.00 mit CHF 49'635.40 um CHF 11'035.40 erhöht werden.

Die Aufwandsunterschreitung resultierte in der Hauptsache aus tieferen Aufwendungen für den Forst. Die Mehreinnahmen sind auf die höhere Ausschüttung der ZKB zurückzuführen.

Insgesamt schliesst dieser Bereich um CHF 13'976.63 besser ab, als budgetiert.

Investitionsrechnung

Der budgetierte Kredit von CHF 15'000.00 für das Projekt "Vernetzung Landwirtschaft" wurde zufolge Verschiebung des Projektes nicht beansprucht.

9 Finanzen und Steuern

Erfolgsrechnung

Der budgetierte Aufwand von CHF 464'200.00 wurde mit CHF 384'423.20 um CHF 79'776.80 unterschritten. Die budgetierten Einnahmen von CHF 1'593'600.00 wurden mit CHF 1'225'869.17 um CHF 367'730.83 unterschritten.

Die Aufwandsunterschreitung resultierte in der Hauptsache aus einem tieferen Liegenschaftenunterhalt.

Die Mindereinnahmen resultierten in der Hauptsache aus fehlenden Grundstückgewinnsteuern (CHF 150'000.00) sowie aus einem tieferen Ressourcenzuschuss (CHF 121'694.00). Zudem konnte der Buchgewinn von CHF 115'000 aus dem Verkauf des Hans-Keller-Hauses noch nicht realisiert werden).

Insgesamt schliesst dieser Bereich um CHF 311'866.88 schlechter ab, als budgetiert.

Investitionsrechnung

In diesem Bereich wurden weder Investitionen getätigt noch Beiträge eingenommen.

Bericht und Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Volken in der vom Gemeindevorstand beschlossenen Fassung vom 08.04.2024 geprüft. Die Jahresrechnung weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	1'826'767.68
	Gesamtertrag	1'810'680.53
	Aufwandüberschuss	16'087.15
IR Verwaltungsvermögen	Ausgaben	364'416.42
	Einnahmen	84'081.10
	Nettoinvestitionen	280'335.32
IR Finanzvermögen	Ausgaben	0.00
	Einnahmen	0.00
	Nettoinvestitionen	0.00
Bilanz	Bilanzsumme	6'888'123.96

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet. Dadurch vermindert sich der Bilanzüberschuss auf Fr. 2'704'414.52.

Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass die Jahresrechnung der Politischen Gemeinde Volken finanzrechtlich zulässig und rechnerisch richtig ist. Die finanzpolitische Prüfung der Jahresrechnung gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Kurzbericht der finanztechnischen Prüfstelle zur Kenntnis genommen.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2023 der Politischen Gemeinde Volken entsprechend dem Antrag des Gemeindevorstands zu genehmigen.

Die folgenden Unterlagen zum Geschäft können von der Website der Gemeinde heruntergeladen werden:

Jahresrechnung 2023 samt Sonderrechnungen der Politischen Gemeinde Volken samt Revisionsbericht und Abschied RPK

Traktandum 4:

Friedhof- und Bestattungswesen, Änderung des Anschlussvertrages, Übertragung des Bestattungsamtes auf die Gemeinde Flaach

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung:

Die Gemeinde Flaach übernimmt das Bestattungswesen der Gemeinde Volken.

Der bestehende Anschlussvertrag zwischen den Politischen Gemeinden Flaach und Volken betr. das Friedhof- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 2 des Anschlussvertrages ist in den folgenden Wortlaut abzuändern:

"Die Politische Gemeinde Flaach führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof".

2. Art. 7 des Anschlussvertrages ist in den folgenden Wortlaut abzuändern:

¹Die Gemeinde Volken leistet der Gemeinde Flaach für das Führen des Friedhofs- und Bestattungswesens eine Entschädigung.

²Diese Entschädigung setzt sich zusammen aus Grundkosten und Fallkosten.

³Die Grundkosten beinhalten sämtliche Leistungen für das Friedhofwesen.

⁴Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung für das Friedhofwesen (Grundkosten). Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres."

⁵Die Fallkosten beinhalten sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde Flaach im Bestattungswesen für die Gemeinde Volken erbringt. Die Fallkosten werden mit einem Stundenansatz inkl. Pikettentschädigung verrechnet. Der Stundenansatz samt Pikettentschädigung wird durch den Gemeinderat Flaach festgesetzt."

Der Stundensatz für die Fallkosten beträgt gegenwärtig CHF 90.00 und die jährliche Pikettentschädigung CHF 500.00.

Lehnt die Gemeindeversammlung diesen Antrag ab, müssen die operativen Aufgaben des Bestattungswesens weiterhin durch die Gemeindeverwaltung Volken erfüllt werden. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass die gesetzlichen Fristen in Bezug auf Bestattungen nicht in allen Fällen eingehalten werden können.

Beleuchtender Bericht

Die Gemeinde Volken hat mit der Gemeinde Flaach einen Anschlussvertrag abgeschlossen, wonach Flaach alle Aufgaben des Friedhof- und Bestattungswesens für Volken erfüllt. Es wurde jedoch vereinbart, dass Volken weiterhin ein eigenes Bestattungsamt führt und die daraus resultierenden Kosten trägt.

Bestattungen dürfen nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod erfolgen. Diese Gesetzesbestimmung hat zur Folge, dass das Bestattungsamt Volken grundsätzlich dauernd besetzt sein muss. Diese Vorgabe kann aufgrund der personellen Ressourcen der Gemeindeverwaltung Volken nicht eingehalten werden.

Die Verwaltung begleitet die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde von der "Wiege bis zur Bahre" mit diversen Verwaltungsakten. Ein Todesfall stellt wahrscheinlich einer der grössten Einschnitte im Leben der Hinterbliebenen dar. Daher darf von der Verwaltung erwartet werden, dass ein solches Ereignis nicht als blosser Verwaltungsakt behandelt wird, sondern dass genügend Personal und Zeit zur Verfügung steht, um die nötigen Gespräche zu führen und Handlungen zu organisieren. Aufgrund der personellen Ressourcen der Gemeindeverwaltung Volken können diese Erwartungen nicht mehr erfüllt werden.

Die Gemeinde Flaach kann mit ihren bestehenden Ressourcen das Bestattungsamt Volken übernehmen. Flaach hat diese Aufgabe informell bereits ab 15.04.2024 übernommen.

Damit die Gemeinde Flaach die Aufgaben des Bestattungswesens von der Gemeinde Volken offiziell übernehmen kann, braucht es entsprechende Beschlüsse der Gemeindeversammlungen von Flaach und Volken, unter gleichzeitiger Anpassung des bestehenden Anschlussvertrages.

Der bestehende Anschlussvertrag zwischen den Gemeinden Flaach und Volken betr. das Friedhof- und Bestattungswesen wird wie folgt angepasst:

Art. 2 Abs. 2: Aufgaben

Der bisherige Wortlaut:

"²Die Gemeinden Flaach und Volken führen beide in ihrem Zuständigkeitsbereich selbständig ein Bestattungsamt und tragen die entsprechenden Verwaltungskosten selber."

wird gestrichen und durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"²Die Politische Gemeinde Flaach führt das Bestattungsamt der Vertragsgemeinden und unterhält einen Friedhof."

Art. 7: Kostenteiler

Der bisherige Wortlaut:

"Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres."

wird gestrichen und durch den folgenden neuen Wortlaut ersetzt:

"¹Die Gemeinde Volken leistet der Gemeinde Flaach für das Führen des Friedhofs- und Bestattungswesens eine Entschädigung.

²Diese Entschädigung setzt sich zusammen aus Grundkosten und Fallkosten.

³Die Grundkosten beinhalten sämtliche Leistungen für das Friedhofwesen.

⁴Die Gemeinden Flaach und Volken beteiligen sich im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den anfallenden Kosten der Erfolgsrechnung für das Friedhofwesen. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember des dem Rechnungsjahr vorangegangenen Kalenderjahres."

⁵Die Fallkosten beinhalten sämtliche Leistungen, welche die Gemeinde Flaach im Bestattungswesen für die Gemeinde Volken erbringt. Die Fallkosten werden mit einem Stundenansatz inkl. Pikettentschädigung verrechnet. Der Stundenansatz samt Pikettentschädigung wird durch den Gemeinderat Flaach festgesetzt."

Qualität des Friedhofs- und Bestattungswesens

Sämtliche Prozesse und die Qualität des Friedhofs- und Bestattungswesens werden durch die Gemeinde Flaach bestimmt. Dazu gehört auch der Verkehr mit dem Krematorium Winterthur.

Die Gemeinde Volken sorgt dafür, dass die Gemeindeverwaltung Flaach elektronischen Zugriff auf die Daten der Einwohnerkontrolle Volken hat. Die daraus resultierenden Kosten hat die Gemeinde Volken zu tragen.

Gemeindeversammlungen Flaach und Volken

Damit die Aufgaben des Bestattungswesens auf die Gemeinde Flaach übertragen werden können, müssen die Gemeindeversammlungen von Volken und Flaach gleichlautende Beschlüsse im Zusammenhang mit der Anpassung des Anschlussvertrages fassen.

Die Gemeinderat Flaach muss zudem noch die Friedhof- und Bestattungsverordnung der Politischen Gemeinde Flaach, dat. Juli 2018, anpassen (Art. 2 Bestattungsamt).

Lehnt eine Gemeindeversammlung nur eines der genannten Geschäfte ab, müssen die operativen Aufgaben des Bestattungswesens weiterhin durch die Gemeindeverwaltung Volken erfüllt werden. In diesem Fall ist damit zu rechnen, dass die gesetzlichen Fristen in Bezug auf Bestattungen nicht in allen Fällen eingehalten werden können.

Traktandum 5:

Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Referent: Walter Schürch, Gemeindepräsident

Kurz und bündig

Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse der politischen Gemeinde Anfragen nach § 17 GG einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Solche Anfragen sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten. Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeinderat spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.

Dieses Traktandum wird an der Gemeindeversammlung nur behandelt, wenn dem Gemeinderat eine Anfrage eingereicht wird.

Wichtige Informationen für Anfragesteller:

Am Versammlungstag:

- Der Gemeindepräsident weist die Versammlung auf die eingegangene Anfrage hin.
- Der Gemeindepräsident fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, dem Gemeinderat mitzuteilen, ob sie mit der Antwort einverstanden ist oder nicht.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden. Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.